

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00156040/2025	Datum 07.01.2026	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Elgendorfer Straße 4 56410 Montabaur	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- u. Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Montabaur	
	Gemarkung Eschelbach	Gemarkungsnummer 0706
	Flur 24; 36	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 24069TV1	Flurstück(e) 1/48 u.a.; 55/12 u.a.	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Eschelbach, den 07.01.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.- Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00156040/2025	Datum 07.01.2026	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag und nach Anzeige der Beteiligten zu lfd. Nr. 2 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden der anwesenden Eigentümerin nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundene Grenzmarke ist in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung des so dargestellten Punktes wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.- Ing. Stefan Neuroth Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Antragsnummer bT 00156040/2025	Datum 07.01.2026	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden der anwesenden Eigentümerin durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesende Eigentümerin nach Anlage 1 wird darüber belehrt, dass gegen die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

- in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder
- schriftlich oder zur Niederschrift bei Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die anwesende Eigentümerin wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümern nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerin erklärt durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden ist und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichtet.

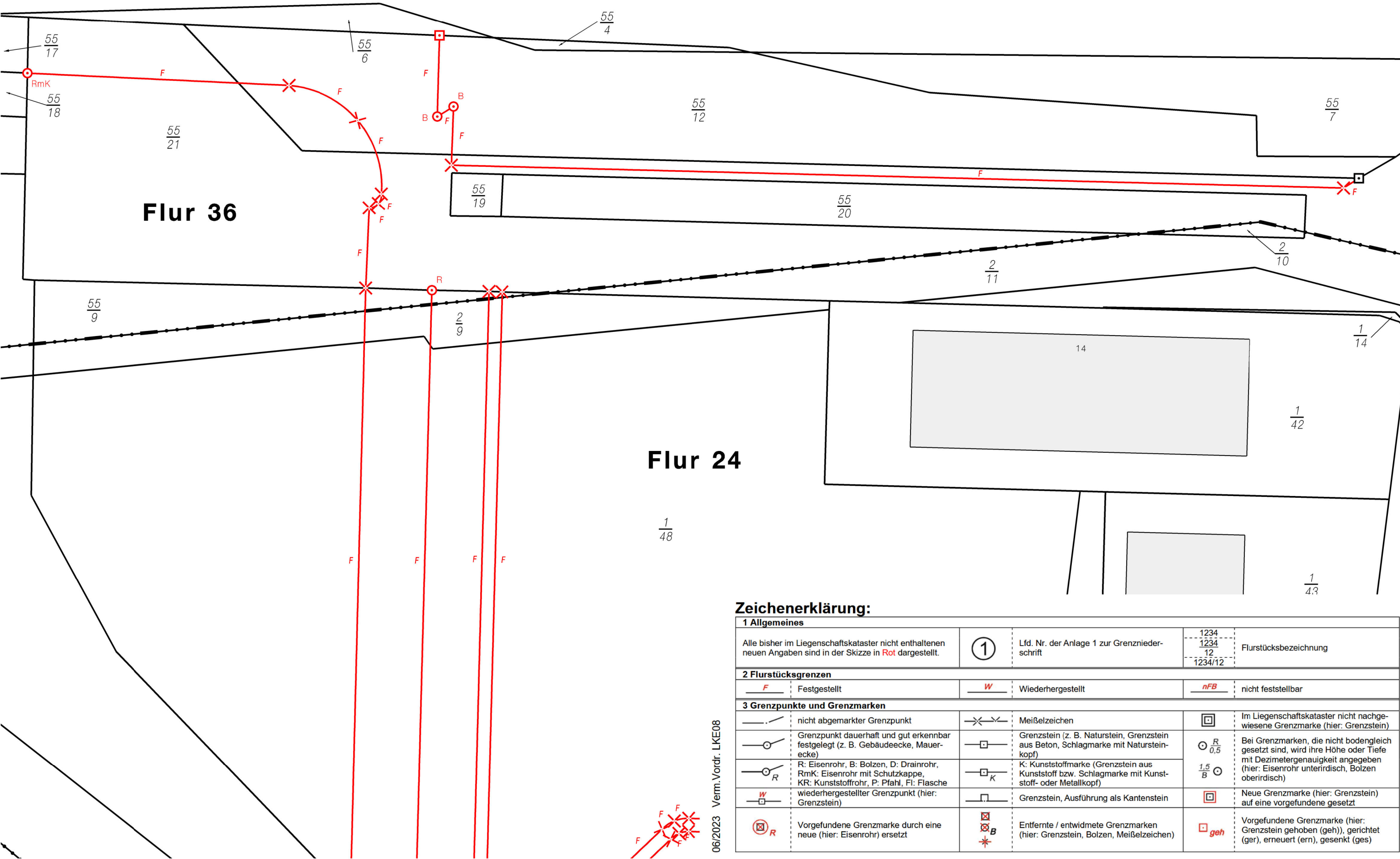
gez. Dipl.-Ing. Stefan Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
<u>F</u> Festgestellt	<u>W</u> Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar		
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
nicht abgemarkter Grenzpunkt	Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Natursteinkopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)			
wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	 Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	

